

Zusammenführung der Konkurrenten Papst – Konzil zu einem für die Gesamtkirche vorteilhaften komplementären Paar anbetraf. Dieses – nicht nur ekklesiologisch – fundamentale Problem in der abendländischen Kirche (darin ist L. beizupflichten) „*resta irrisolto*“ – bis heute! L. gelingt es, auf reicher Literaturgrundlage (knapp 1 000 Titel sind im Verzeichnis angeführt) die konziliaristischen Fäden im ekklesiologischen Denken zwischen 1450 und dem Ende des Pisanum II sichtbar zu machen. Auch wenn den verschiedenen Traktaten und Gutachten wider den päpstlichen Monarchismus aus dieser Zeit oftmals etwas Epigonenhaftes anhaftet, so scheint mir doch bemerkenswert, daß sich – stärker als am Basler Konzil – wieder Kanonisten zu Wort meldeten und für die *via concilii* eintraten: Juristen wie Mattia Ugoni, Filippo Decio oder Zaccaria Ferreri stellten sich mit großer Vehemenz in den Dienst des Konzils von Pisa. Zum Schluß noch ein kleiner Hinweis: In Kap. I, 5 hätten für Segovias wichtiges Alterswerk *Liber de magna auctoritate episcoporum in generali concilio* nicht einige wenige Textauszüge aus der Sekundärliteratur, sondern die Edition selbst (vgl. DA 51, 609) herangezogen werden müssen. Dies umso mehr, als Segovia darin auch eine eigentliche Theorie über den Status der Kardinäle entwickelt hat. Es wäre nämlich interessant zu wissen, ob bei der Anwendung des kardinalizischen Konvokationsrechts 1511 irgendwelche Berührungspunkte zu Segovias Theorie festzustellen sind.

Rolf De Kegel

---

Mechthild GRETSCH, *The Intellectual Foundations of the English Benedictine Reform* (Cambridge studies in Anglo-Saxon England 25) Cambridge u. a. 1999, Cambridge Univ. Press, XII u. 471 S., ISBN 0-521-58155-9, GBP 50 bzw. USD 74,95. – Die Klosterreform der 2. Hälfte des 10. Jh. wird seit langem als Ausdruck einer allgemein-kulturellen Blütezeit des spätangelsächsischen England verstanden, die man dem Zusammenwirken der drei bischöflichen Reformer Dunstan, Aethelwold und Oswald mit dem kongenialen König Edgar († 975) verdankt sieht. Da es allerdings nur geringe geschichtsschreiberische Aktivitäten gab, beruht das Wissen im wesentlichen auf den Viten der drei Bischöfe, denen es dem Quellentyp entsprechend nicht um die Überlieferung historischer Sachverhalte geht. Entsprechend lückenhaft sind die heutigen Kenntnisse, insbesondere was die allgemeingesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen der Klosterreform anbelangt. Hier gelingt es der Münchener Anglistin G., die bisherige Verständnisgrundlage glücklich zu erweitern: Sie vermag zu zeigen, daß die Bischof Aethelwold von Winchester zugeschriebene altenglische Prosaübersetzung der *Regula S. Benedicti* lexikalisch und stilistisch mit der kontinuierlichen angelsächsischen Interlinearglossierung des Royal Psalter (Brit. Libr., Royal 2. B. V) und des Hauptwerks des Aldhelm von Malmesbury *De virginitate* (Brüssel, Bibliothèque Royale 1650) übereinstimmt. Das schon in der Vita gerühmte Wirken Aethelwolds an seiner Schule am Old Minster in Winchester wird ebenso bestätigt und konkretisiert wie die im damaligen lateinischen Europa einzigartige intellektuelle Verfeinerung der Volkssprache. Die neun Kapitel werden ergänzt durch eine Einleitung und eine knappe Zusammenfassung der Ergebnisse (Conclusion, S. 425–427), sowie durch drei Appendices, wobei die